

Geschäftsordnung

für den Ausländerbeirat des Landkreises Kassel

in der Neufassung vom 21.03.00

§ 1

Vorstand

Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Wahlzeit. Dieses Gremium bildet den Vorstand.

§ 2

Aufgaben des/der Vorsitzenden

1. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Fachkreise ein. Er/sie legt die Tagesordnung der Sitzungen fest, leitet die Sitzungen der Gremien und erteilt das Wort. Zur Führung einer Rednerliste kann ein Mitglied oder der/die Schriftführer/in beauftragt werden.
2. In den Sitzungen übt er/sie das Hausrecht aus. Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten von Mitgliedern kann er/sie diesen Ordnungsrufe erteilen. Nach dem dritten Ordnungsruf innerhalb einer Sitzung ist das Wort zu entziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er/sie das Mitglied für den Fortgang dieser Sitzung ausschließen. Anderen Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen kann in vergleichbaren Fällen sofort die weitere Anwesenheit an dieser Sitzung untersagt werden.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Es kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen.
4. Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben auf die stellvertretenden Vorsitzenden über.
5. Der/die Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen.
In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Für Einladungen zu Vorstandssitzungen oder Fachkreisen gelten die in Absatz 1 bis 5 genannten Regelungen entsprechend.

§ 3

Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Plenums aus. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen. Er regelt die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden selbstständig.
2. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Fachkreise.
3. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntzugeben.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen eingeladen werden, die beratend mitwirken.
6. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
7. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4

Sitzungen des Plenums

1. Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies vom Plenum in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird.
2. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf - mindestens jedoch 6 mal im Jahr. Die Termine werden vom Ausländerbeirat festgelegt.
Der Ausländerbeirat muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird. Die Sitzungen finden in der Regel in der Kreisverwaltung Kassel statt.

3. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Ausnahme der Gegenstände nach §§ 7, 8 und 11 dieser Geschäftsordnung ergänzt oder verkürzt werden.
4. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
5. Der/die Geschäftsführer/in bzw. Schriftführer/in und hauptamtliche Kreisausschussmitglieder können mit Zustimmung des Ausländerbeirates auch an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
6. Die Sitzungssprache ist deutsch.
7. Rederecht in den Plenar- und Vorstandssitzungen haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in und eingeladene Sachverständige. Anderen kann von dem/von der Vorsitzenden Rederecht gewährt werden.
8. Die Redezeit soll in Diskussionsreden höchstens 5 Minuten betragen. Ein/e Antragsteller/in hat zur Begründung des Antrages eine Redezeit von max. 10 Minuten. Ihm/ihr ist nach dem Ende der Diskussion vor der Abstimmung auf Verlangen noch einmal das Wort zu erteilen. Die Redezeit ist in diesem Falle auf 5 Minuten zu begrenzen. Der Ausländerbeirat kann zu wesentlichen Tagesordnungspunkten die Redezeitbegrenzung aufheben.
9. Wenn im Plenum trotz Mahnung störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen/ihren Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

§ 5

Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das sitzungsleitende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Anträge

1. Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin, dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Die Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluss der Debatte oder Rednerliste.
2. Jedes Ausländerbeiratsmitglied und die Fachkreise haben das Recht, Anträge an das Plenum des Ausländerbeirates zu stellen.
3. Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten; Beschlussvorschlag und -begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob eine Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung.
4. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch die/den Vorsitzende/n anzugeben.
5. Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzung jederzeit mündlich zulässig. In diesem Falle ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste für höchstens 3 Minuten das Wort zu erteilen. Eine Gegenrede ist möglich.
6. Anträge auf Schluss der Debatte und Abschluss der Rednerliste können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben.

§ 7

Abstimmungen, Wahlen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

2. Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bilden. Bewerberinnen und Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.
3. Die Wahl des/der Vorsitzenden findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nach den Vorschriften der Verhältniswahl gewählt. § 55 HGO gilt entsprechend.
4. Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 2 Abs. 5 Satz 3) erfolgen.
5. Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 8

Rücktritt, Abwahl

1. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.
2. Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Falle der/die Vorsitzende solange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wurde.
3. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden; auch nicht in einer Eilsitzung (gem. § 2 Abs. 5 Satz 3) erfolgen.

§ 9

Fachkreise

1. Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachkreise bilden. Diese können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Fachkreise sein.

2. Die Mitglieder der Fachkreise benennen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und einen stellvertretende/n Sprecher/in, die gewählte Mitglieder der Ausländerbeirates sein sollen. Des weiteren wird ein/e Schriftführer/in gewählt. Dem Ausschuss können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Ausländerbeirates angehören.
3. Die Fachkreise tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der/dem Sprecher/in festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Er/sie lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf den/die stellvertretende/n Sprecher/in über.
4. Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Plenar- und Vorstandssitzungen entsprechend.
5. Jeder Fachkreis hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 10

Niederschriften

1. Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. In Plenar- und Vorstandssitzungen werden diese von der/dem Schriftführer/in angefertigt. Sie müssen enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände
 - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis
 - eine Anwesenheitsliste (bei abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben).
2. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und dem sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben. Sie ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
3. Niederschriften der Plenar-, Vorstands- und Fachkreissitzungen sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern rechtzeitig vor der folgenden Sitzung zuzuleiten.
4. Niederschriften des Vorstandes und der Fachkreise sind grundsätzlich nicht zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Genehmigte Niederschriften des

Plenums können veröffentlicht und Interessierten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder geändert werden. Die Änderung muss in der Einladung angekündigt sein. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 2 Abs. 5 Satz 3) erfolgen.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, Hessischen Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Kassel entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 18.07.94 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 09.02.95.

Kassel, 21.03.00

Landkreis Kassel
Der Ausländerbeirat

gez.

Cemal Dede Bozdogan
Vorsitzender